



Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
z. H. Herrn Dr. Alexander Funk  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**VABU**  
Verband für  
Anschlussbahnunternehmen  
Wiedner Hauptstraße 63  
1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900/4007  
F +43 (0) 5 90 900/233  
E [Manuela.Rakitnik@wko.at](mailto:Manuela.Rakitnik@wko.at)  
W [www.vabu.at](http://www.vabu.at)

17.1.2006

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957  
und das Bundesbahngesetz geändert werden;  
Begutachtung**

Sehr geehrter Herr Dr. Funk!

Wir danken für die Übermittlung des Gesetzentwurfes und nehmen hiezu wie folgt Stellung:

**Zu § 12 Abs. 1 Zuständigkeiten**

Die Dezentralisierung der Zuständigkeiten erschwert den einheitlichen Vollzug der Regelungen für Anschlussbahnen. Die Schaffung der legislativen Voraussetzungen für eine Anschlussbahnverordnung die Bau- und Betriebsvorschriften umfasst ist ein dringendes Anliegen des VABU. Als administratives Hemmnis erweist sich in der Praxis auch die dezentrale Zuständigkeit beim Einsatz von Rangierloks. Auch wenn z.B. eine bauartgleiche Lok von einer Anschlussbahn auf eine andere Anschlussbahn vorübergehend verlegt werden soll, um Reparaturarbeiten an der ersten Lok durchzuführen, muss bei der Bezirkshauptmannschaft eine Betriebsbewilligung eingeholt werden.

**Zu § 17a Abs.3 Genehmigungsverfahren für Anschlussbahnen**

Der Verkehr auf der überwiegenden Zahl von Anschlussbahnen wird ohne Eigenbetrieb oder ohne schienengebundene Verschiebeinrichtungen mit Seilzug oder Kfz abgewickelt (§ 7). Diese

---

Bankverbindungen:

Österreichische Postsparkasse Kontonr.: 1953.204; BIC: OPSKATWN; IBAN: AT676000000001953204

Bankaustria-Creditanstalt Bankverein Kontonr.: 0164.363.7000; Swiftcode: BKAUAT WW ; IBAN: AT 701100 00 164 363 7000

Betriebsformen stellen somit den Regelfall dar. Solchen Unternehmen sind bisher im Hinblick auf die einfachen Betriebsverhältnisse mittels Bescheid Erleichterungen gem. § 28 (§ 27 alt) gewährt worden. Diese bestehen darin, dass kein Betriebsleiter, sondern nur ein Anschlussbahnaufseher namhaft zu machen ist und keine Betriebsvorschrift, sondern eine schriftliche Unterweisung ausreicht.

Auf Grund der geänderten Zuständigkeit (Bezirkshauptmannschaften) sind diese Erleichterungen gefährdet und ist keine einheitliche Vorgangsweise mehr gewährleistet.

Im § 17a Abs. 3 sollte daher präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen bei Anschlussbahnen ein Betriebsleiter zu bestellen und eine Betriebsvorschrift zu genehmigen ist.

#### **Zu § 19a regelmäßig wiederkehrende Überprüfung**

Wir begrüßen grundsätzlich die Erweiterung des Personenkreises, der Überprüfungen von Anschlussbahnen gemäß § 19a durchführen kann. Es wird jedoch vorgeschlagen, diesen Personenkreis mit dem Personenkreis gem. § 31a Abs. 2 und § 40 Abs. 4 in Übereinstimmung zu bringen und durch "natürliche Personen, die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidigt sind" zu ergänzen.

Weiters sollte klargestellt werden, dass für Anschlussbahnen oder Teilen von Anschlussbahnen, die für längere Zeit außer Betrieb genommen werden, bis zur Wiederaufnahme des Verkehrs keine Überprüfung notwendig ist.

#### **Zu § 21 Betriebsleiter**

Es sollte sichergestellt werden, dass sich die Anforderungen an den Betriebsleiter einer Anschlussbahn an den spezifischen Erfordernissen des Betriebes orientieren und darüber hinausgehende Kenntnisse des Eisenbahnwesens nicht erforderlich sind.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu § 17a, unter welchen Voraussetzungen auf einen Betriebsleiter verzichtet werden soll.

#### **Zu § 27 Erleichterungen**

Wir ersuchen legislativ sicherzustellen, dass im Hinblick auf bei Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften die Erleichterungen für kleine Anschlussbahnen, wie der Verzicht auf die Bestellung eines Betriebsleiters und der Verzicht auf eine Betriebsvorschrift beibehalten werden können. (s. unsere Stellungnahme zu § 17a Abs. 3)

#### **Zu § 32 eisenbahnrechtliche Bauartgenehmigung für Schienenfahrzeuge auf Anschlussbahnen**

Typengenehmigungen sind zwar schon derzeit im Eisenbahngesetz vorgesehen. Trotzdem haben Anschlussbahnunternehmer wiederholt geklagt, dass in der Praxis Einzelgenehmigungen verlangt werden. Eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens erscheint daher erforderlich.

### Zu § 35 Genehmigungsfreie Vorhaben

Die Erweiterung genehmigungsfreier Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt, da diese zum Abbau bürokratischer Hemmnisse beitragen und den wünschenswerten Ausbau und die Erhaltung von Anschlussbahnanlagen erleichtern.

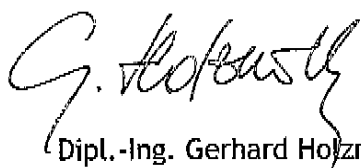
### Zu § 75a Zugangsberechtigte auf anderen Eisenbahnen

Mit "Güterterminals" und "Häfen" werden Begriffe eingeführt, deren Abgrenzung zum Begriff "Anschlussbahn" unklar ist. Eine Präzisierung wäre hilfreich.

### Zu § 125 Verwaltungsübertretungen

Es wäre sicherzustellen, dass der Betrieb von Anschlussbahnen, die in der Vergangenheit ohne Genehmigung errichtet wurden, weiterhin zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Gerhard Holz Müller  
Präsident



Dr. Peter Tschirner  
Geschäftsführer